

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss

Weinbauverband Sachsen e.V. Herrn Michael Thomas Dresdner Str. 7 01662 Meißen

32

Berlin, 27. Januar 2021 Bezug: Bescheid vom 4. Januar 2021 (nicht zustellbar) Anlage: 1

Referat Pet 3 AA, BKAmt, BMAS (Soz.), BMBF, BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Frau Grothe
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33604
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Gesetzliche Unfallversicherung Pet 3-19-11-828-006260 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Thomas,

in der Anlage sende ich Ihnen den Bescheid vom 4. Januar 2021, der aufgrund einer Anschriftenänderung nicht zugestellt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Q. Broke

K. Grothe



Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Der Vorsitzende

Weinbauverband Sachsen e.V. Herrn Michael Thomas Fabrikstr. 16 01662 Meißen

Berlin, 4. Januar 2021 Bezug: Ihre Eingabe vom 24. Mai 2018; Pet 3-19-11-828-006260 Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin Telefon: +49 30 227-35257 Fax: +49 30 227-36027 vorzimmer.peta@bundestag.de Sehr geehrter Herr Thomas,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 17. Dezember 2020 beschlossen:

- 1. Die Petition der Bundesregierung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu überweisen, soweit es um die Überprüfung der Befreiungsmöglichkeiten geht,
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/25358), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wend



Petitionsausschuss

Pet 3-19-11-828-006260

01662 Meißen

Gesetzliche Unfallversicherung

Beschlussempfehlung

- Die Petition der Bundesregierung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu
 überweisen, soweit es um die Überprüfung der Befreiungsmöglichkeiten geht,
- 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petenten möchten erreichen, dass landwirtschaftliche Unternehmer, die Spezialkulturen anbauen, von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau befreit werden können.

Die Petenten - Mitglieder des Weinbauverbandes Sachsen e.V. - tragen zur Begründung im Wesentlichen vor, dass sie nicht nachvollziehen könnten, dass sie der Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen würden. Die Petenten weisen darauf hin, dass das Bundesland Sachsen mit einer Rebfläche von rund 500 Hektar zwar eines der kleinsten deutschen Weinbaugebiete sei. Aufgrund seiner einzigartigen Struktur gehöre es jedoch auch zu den vielfältigsten Weinregionen in Deutschland. Insgesamt 2083 Winzer, davon mehr als 2000 Kleinwinzer, bewirtschafteten die Steillagen und Terrassenweinberge im sächsischen Elbtal. Der Großteil dieser Kleinwinzer bearbeitete dabei in deren Freizeit eine Fläche von unter 0,1 Hektar. Damit trügen diese wesentlich zur Fortführung der mehr als 850 Jahre alten Weinbautradition in Sachsen bei. Im Jahr 2015 hätten Hunderte sächsische Winzer, die Weinbau in deren Freizeit betrieben, einen Beitragsbescheid zur Unfallversicherung von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) erhalten. Aus Sicht der Petenten könne die Beitragspflicht nicht nachvollzogen werden. Sie gefährde die Existenz vieler Kleinstwinzer und müsse daher revidiert werden. Die der Entscheidung der SVLFG zugrundeliegenden Gesetze müssten geändert werden. Daher erhofften sie sich Unterstützung ihres Anliegens durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Der Petition ist eine Unterschriftenliste mit 513 Mitzeichnungen beigefügt.



Petitionsausschuss

noch Pet 3-19-11-828-006260

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Die erste Stellungnahme des BMAS, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) abgegeben wurde, wurde den Petenten bereits übersandt. Daraufhin hatten sich diese erneut an den Petitionsausschuss gewandt und im Wesentlichen ihr Anliegen bekräftigt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Am 13. Mai 2019 fand ein erweitertes Berichterstattergespräch des Petitionsausschusses mit Vertretern der Bundesregierung - des BMAS und des BMEL - statt. Der Ausschuss hat die Ergebnisse dieses Gesprächs in seine Beratungen einbezogen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesregierung sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Den Petenten sind die gesetzlichen Regelungen, die der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugrunde liegen, und auch die Hintergründe und Überlegungen dazu hinlänglich bekannt. Der Petitionsausschuss zeigt daher nur noch einmal die wesentlichen Punkte auf.

Grundsätzlich besteht für Winzer als Eigentümer eines weinbaulichen Unternehmens in der gesetzlichen Unfallversicherung eine Versicherungspflicht. Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, um das Unfallrisiko bei der Bewirtschaftung des Unternehmens auch für die Eigentümer und Pächter im Rahmen einer genossenschaftlichen Selbsthilfe abzusichern. Dabei war von Bedeutung, dass der Bereich der Land- und Forstwirtschaft insgesamt zu einem der unfallträchtigsten Wirtschaftsbereiche in Deutschland gehört.

Der Begriff des Unternehmens ist hier allerdings nicht mit der allgemeinen Bedeutung eines Wirtschaftsunternehmens gleichzusetzen. Entscheidend und ausreichend für die Versicherungspflicht ist allein die Möglichkeit, eine land-, forstwirtschaftliche oder weinbauliche Fläche zu nutzen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Es kommt auch nicht darauf an, mit welcher Motivation das Unternehmen betrieben wird. Daher können auch kleine land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie Flächen des Weinbaus den Unternehmensbegriff der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erfüllen und Versicherungs- und Beitragspflicht der Bewirtschafter auslösen, auch wenn sie aus Liebhaberei, Pflege- oder Hobbygründen bewirtschaftet werden.



noch Pet 3-19-11-828-006260

Die SVLFG als Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist verpflichtet, ihre Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben - nicht zuletzt, um eine weitestgehende Beitragsgerechtigkeit zu erreichen.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland als Rechtsvorgängerin der SVLFG hatte nicht alle in ihre Zuständigkeit fallenden Winzer erfasst, überprüft und ggfs. zu Beiträgen veranlagt. Dies musste zwingend nachgeholt werden, da die landwirtschaftliche Unfallversicherung bereits vorher verpflichtet war, Unfälle bei der Winzertätigkeit zu entschädigen. Dem standen aber keine Beitragseinnahmen gegenüber. Diese ungerechte Situation konnte nicht beibehalten werden.

Soweit die Petenten kritisieren, dass die Beitragsbelastung für die Kleinwinzer zu hoch und unsolidarisch sei, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der gesetzliche Rahmen ausdrücklich die Erhebung eines Grundbeitrags zulässt. Sinn und Zweck ist es, einen gewissen finanziellen Basisaufwand, den jedes Mitgliedsunternehmen unabhängig von der Größe verursacht, hierdurch abzudecken. Die SVLFG legt deshalb insbesondere die Verwaltungskosten und einen Teil der Präventionsaufwendungen über die Grundbeiträge um. Durch eine Staffelung wird vermieden, dass Kleinstbetriebe unangemessen hoch belastet werden. Dadurch ergibt sich für einen Kleinwinzer ein Grundbeitrag von rd. 75 Euro und ein Risikobeitrag von rd. 10 Euro. Diesen etwa 85 Euro Jahresbeitrag steht auf der anderen Seite das gesamte Leistungspaket der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber. Unabhängig von der Höhe des Beitrages erhalten die Kleinwinzer die gleichen Geld- und Sachleistungen wie Unternehmer, die einen deutlich höheren Beitrag bezahlen.

Die Petenten schlagen im Weiteren vor, die Verteilung der Zuschüsse zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (sog. Bundesmittel LUV) nach der Art der Bewirtschaftung (z.B. in der Steillage) vorzunehmen. In diesem Zusammenhang macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass sich die Höhe der Bundesmittel grundsätzlich nach dem Risikobeitrag richtet. Für die Höhe des Risikobeitrags ist die Betriebsgröße nur ein Teilelement. Wesentlich ist daneben die Art der Flächenbewirtschaftung bzw. der Tierhaltung (gestaffelt nach 16 Risikogruppen). Ob z.B. beim Weinbau eine Unterscheidung nach Steillage und anderen Bewirtschaftungen sinnvoll ist, muss die SVLFG individuell abwägen. Dabei muss sie bei jeder Differenzierung beachten, dass eine ausreichend große Risikogruppe entsteht bzw. bestehen bleibt.



noch Pet 3-19-11-828-006260

Nach der vorhandenen Befreiungsmöglichkeit gemäß § 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) können sich landwirtschaftliche Unternehmer bei einer Unternehmensgröße von bis zu 0,25 Hektar von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Gesetzgeber hat bisher ausdrücklich davon abgesehen, den Bewirtschaftern von Spezialkulturen diese Befreiungsmöglichkeit einzuräumen. Der Weinbau ist - wie z.B. auch der Hopfen- oder Spargelanbau - in diesem Sinne eine Spezialkultur, so dass die betroffenen Winzer von der bestehenden Befreiungsregelung <u>nicht</u> Gebrauch machen können.

2015 hatte das BMEL die Erweiterung der Möglichkeit für die Befreiung von der Unfallversicherungspflicht nach § 5 SGB VII für die Kleinwinzer geprüft. Es war hierbei zu dem Schluss gelangt, dass die bestehenden Befreiungsmöglichkeiten sich in der Praxis bewährt haben. Bei einer Erweiterung der bestehenden Befreiungsregelung des § 5 SGB VII müssten Spezialkulturen differenziert und nach Intensität der jeweiligen Nutzungsform abgegrenzt werden. Die Erweiterung könnte nicht nur auf den Weinbau beschränkt werden und müsste auch die Betriebe abdecken, die mehrere Produktionsformen bewirtschaften. Eine sachgerechte und rechtssichere Abgrenzung dafür wäre problematisch. Zudem müssten die Altlasten (z.B. Rentenzahlungen an Kleinwinzer oder deren Hinterbliebene) der befreiten Unternehmer von der verbleibenden Solidargemeinschaft finanziert werden. Vom Umfang her wäre das zwar bei einer Gesamtbetrachtung der Leistungsaufwendungen der SVLFG zu schultern, sachlich aber kaum zu rechtfertigen.

Die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz dienen auch den besonderen Belangen des Weinbaus als einer der arbeitsintensivsten Kulturarten. Insbesondere der Anbau in Steillagen birgt enorme Unfallrisiken. Die Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit sind der Rahmen, um Unfälle zu vermeiden sowie das zielführende Verhalten bei Eintritt eines Arbeitsunfalls zu vermitteln. Die Beachtung dieser Vorschriften dient der sicheren Wahrnehmung der Aufgaben des Weinbaus und ermöglicht einen präventiven Umgang damit - auch für Hobbywinzer.

Der Petitionsausschuss hält die bestehenden Regelungen für die Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung grundsätzlich für sachgerecht. Allerdings sprechen aus seiner Sicht durchaus auch Gesichtspunkte für eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 5 SGB VII. Zudem haben ihn in den vergangenen Jahren verstärkt Eingaben mit dieser Zielsetzung erreicht.



Anlage 2 zum Protokoll. Nr. 19/78 Petitionsausschuss

noch Pet 3-19-11-828-006260

Um die Bundesregierung auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen, empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung - dem BMAS - zu überweisen, soweit es um die Überprüfung der Befreiungsmöglichkeiten geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.